

Technische Anschlussbedingungen des Wasserversorgungsbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH zur der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Allgemeines

1.1 Diese TAB sollen Installateursunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwerte GmbH sein. Sie entbinden die mit diesen Arbeiten befassten Unternehmen nicht von ihrer Eigenverantwortlichkeit. Grundlage bilden die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI-DIN 1988), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ in seiner aktuellen Fassung. Darüber hinaus sind alle für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wie z.B. die „Landesbauordnung (BauO NRW)“ zu beachten.

1.2 Alle Arbeiten an Wasseranlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateursverzeichnis der Stadtwerke Schwerte GmbH eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateursverzeichnis ihres zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

2.1 Das bei der Stadtwerke Schwerte GmbH erhältliche Formular „Antrag auf Wasserversorgung“ ist vor Arbeitsbeginn für folgende Maßnahmen einzureichen:

- 2.1.1 bei erstmaliger Inbetriebsetzung von Wasseranlagen
- 2.1.2 bei Änderung oder Erweiterung von Wasseranlagen
- 2.1.3 bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasseranlagen

2.2 Alle Arbeiten an Anschlussleitungen und Wasserzählern sind der Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren beauftragter Dritte vorbehalten.

3. Installationshinweise

3.1 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3.2 Sämtliche Wasserzähler sind in der Regel in einem Hausanschlussraum unterzubringen.

3.3 Größe, Anzahl und Anordnung der Wasserzähler werden von der Stadtwerke Schwerte GmbH unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Angaben der Versorgungsanfrage festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers sind von diesem frühzeitig bekannt zu geben und werden unter der Voraussetzung technisch korrekter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt.

3.4 Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH. Die Einbauvorrichtung der Wasserzähler (Anschlussbügel und Absperrventil mit Rückflussverhinderer) gehört zur Kundenanlage.

3.5 Anschlussleitungen müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkungen geschützt werden. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Anschlussleitungen dürfen grundsätzlich nicht durch Lichtschächte oder ähnliches geführt oder unter Putz verlegt werden. Die Einführungsstelle muss ständig gut zugänglich sein und der Raum muss mindestens eine Kopfhöhe von 1,80 m aufweisen. Anschlussleitungen werden grundsätzlich nur in der Tiefe verlegt, die zur Abwendung von Frostgefahr erforderlich ist. Einführungen in Tiefkeller scheiden daher aus. Anschlussleitungen werden nicht in Räumen, die als Heizöllager dienen, verlegt.

3.6 Alle Leitungsteile sollen entleerbar sein.

3.7 Trinkwasserleitungen sollen so verlegt werden, dass stagnierendes Wasser in den Leitungen nicht auftreten kann.

3.8 Gemäß §15 der Trinkwasserverordnung müssen die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (z.B. Trinkwasser, Eigenwasserversorgung und Brauchwasser), soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.

3.9 Vor dem Einbau oder der Erweiterung von Feuerlöschanlagen sind die Stadtwerke Schwerte GmbH schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Wasserversorgung gewährleistet ist.

3.10 Auf die Einhaltung der Forderung der TRWI-DIN 1988, dass an den Enden der nassen Feuerlöschleitungen regelmäßig benutzte Entnahmestellen anzuschließen sind, ist besonders zu achten. Trinkwasserleitungen, die vor und hinter Feuerlösch- und Brandschutzanlagen installiert werden, sollen so installiert werden, dass kein stagnierendes Wasser entstehen kann.

3.11 Insbesondere wird im Hinblick auf den Schutz des Trinkwassers in Leitungen und das Rücksaugen von Nichttrinkwasser auf Teil 4 der TRWI-DIN 1988 hingewiesen.

3.12 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen).